



GOLFCLUB UNIVERSITÄT & ETH ZÜRICH

STATUTEN

STAND: 08.11.2025

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Golf Club Universität & ETH Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat folgende Zwecke:

- a.* Förderung des Golfsports an den universitären Hochschulen in Zürich und der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern.
- b.* Veranstaltung von mehreren Turnieren während des Sommersemesters sowie in den Semesterferien.
- c.* Geschlossenes Auftreten bei nationalen und regionalen Hochschulmeisterschaften.
- d.* Aufbau von bleibenden Beziehungen zwischen dem Club, Mitgliedern und Dritten, eine gute Struktur der Trainingsmöglichkeiten und die Ermöglichung des Zugangs zum Golfsport in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Sportverband Zürich (ASVZ).
- e.* Aktive Förderung des Netzwerkes zwischen Studenten und Alumnis.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Beitrittsvoraussetzungen

- a.* Studierende der Universität Zürich, der ETH Zürich sowie der Zürcher Fachhochschulen, welche eine offizielle Mitgliedschaft bei einem Golfverband vorweisen, können mit einem Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. In jedem Fall wird der Beitritt des Antragstellers rechtsverbindlich, wenn der Vorstand innerhalb zweier Wochen keinen Einspruch gegen die Aufnahme erhebt.
- b.* Der Vorstand hat das Recht, vereinzelt universitätsfremde Personen in den Verein aufzunehmen, wobei der Anteil an externen Mitgliedern maximal 10% betragen darf.
- c.* Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind erst mit der Entrichtung des Jahresbeitrages verbindlich. Ferner kann eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins untersagt werden, sollte der Jahresbeitrag noch nicht gezahlt worden sein.

Art. 5 Alumnis

Alumnis der Universität Zürich, der ETH Zürich sowie der Zürcher Fachhochschulen behalten ihre Mitgliedschaft, sofern der/die Ausscheidende seinen/ihren Austritt nicht binnen eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitteilt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Art. 7 Austritt

Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt auf Ende des Kalenderjahres hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidium zuhanden der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Generalversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft¹

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des «Golf Club Universität & ETH Zürich» sind:

- a. Die Generalversammlung der Vollmitglieder und
- b. der Vorstand.

¹ Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

A. Die Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Laufe des Herbstsemesters statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Art. 13 Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14 Beschlüsse

Vorbehaltlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 15 Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Generalversammlung dies beschliessen.

Art. 16 Ausserordentliche Einberufung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist namentlich zuständig für:

- a. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes,
- b. die Änderung der Statuten,
- c. die Behandlung von Rekursen betreffend dem Ausschluss von Mitgliedern,
- d. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e. ...²
- f. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle,
- g. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets,
- h. die Entlastung des Vorstands und
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, darunter dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Das Präsidium kann auch von zwei Vollmitgliedern als Co-Präsidium geführt werden. Die beiden Co-Präsidenten haben jeweils dieselben Kompetenzen. Das Präsidium wird alle Jahre gewechselt, wobei der Vizepräsident zum Präsidenten wird. Für die Wahl des Vizepräsidenten wird das Anciennitätsprinzip beachtet.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes verpflichtet. Der Rechnungsführer hat Einzelunterschrift über die Kontobeziehungen des Vereins, sofern nicht anders notwendig.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Generalversammlung im Amt ist.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

Art. 21 Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Können sich bei Stimmgleichheit die Mitglieder eines allfälligen Co-Präsidiums nicht einigen, so gilt dies als Ablehnung. Bei Abwesenheit eines Co-Präsidenten vertritt der verbleibende Co-Präsident die Stimme alleine.

Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

Art. 22 Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b. die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse,
- c. die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Generalversammlung,
- d. die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung,
- e. die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten,
- f. ...³
- g. die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen und
- h. die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 23 Präsidium

Das Präsidium führt den Vorsitz im Vorstand und an der Generalversammlung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, welche durch die Generalversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers.

³ Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

IV. FINANZEN

Art. 25 Finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. Die Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b. ...⁴
- c. Spenden und Gönnerbeiträge und
- d. Sponsoring.
- e. ...⁵

² Der Vorstand orientiert sich bei der Ausgabe der finanziellen Mittel am Budget. Das Budget für das folgende Kalenderjahr muss der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

³ Der Jahresbeitrag kann jährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands erhöht oder gesenkt werden. Zudem ist eine Kategorisierung des Jahresbeitrags für verschiedene Personengruppen (z.B. Studenten und Alumni) möglich. Ungeachtet der Höhe des Jahresbeitrags gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Die aktuell gültigen Jahresbeiträge sind auf der Webseite des Vereins zu publizieren.

Art. 26 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 28 Revision

Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Generalversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen geht zu Gunsten der Disziplin Golf des ASVZ.

⁴ Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

⁵ Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Annahme

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung, das heißt am 23. November 2012, in Kraft.

Art. 31 Revision

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 23. November wurde Art. 11 und Art. 18 der Statuten abgeändert.

Art. 32 Revision

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 19. Oktober 2019 wurde Art. 18, Art. 20, Art. 21 und Art. 23 der Statuten abgeändert.

Art. 33 Revision

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 17. Oktober 2020 wurden Art. 4 bis 8, Art. 18, Art. 19, Art. 25 und Art. 27 der Statuten abgeändert. Aufgehoben wurden Art. 10, Art. 17 lit. e und Art. 22 lit. f. Art. 25 Abs. 2 wurde neu eingefügt.

Art. 34 Revision

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 08. November 2025 wurde Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 17 und Art. 25 abgeändert. Art. 4 lit. c und Art. 25 Abs. 3 wurden neu eingefügt. Zudem wurden eine Vielzahl von Rechtschreib- und Grammatikfehlern korrigiert, sowie teilweise die Struktur des Dokuments angepasst.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, reading 'Nick Hesselbach'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath the name.

Nick Hesselbach
Zürich, 08. November 2025